Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Mauerstetten, Landkreis Ostallgäu (Plakatierungsverordnung) vom 02.11.2017

Die Gemeinde Mauerstetten erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG), Bay RS 2011-2-1, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) folgende

Verordnung

§ 1 Begriff

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen, Plakate, Veranstaltungshinweise, Tafeln, Zettel und visuelle Hinweise jeglicher Art, die an unbeweglichen Sachen (Häusern, Mauern, Säulen, Toren, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telegrafenmasten und desgleichen) oder an beweglichen Gegenständen (z.B. Ständer und Bildwerfer) in der Öffentlichkeit sichtbar angebracht werden.

(2) Anschläge sind dann in der Öffentlichkeit angebracht, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus wahrgenommen werden können.

(3) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2 Beschränkung

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind im Gebiet der Gemeinde Mauerstetten öffentliche Anschläge i.S. des § 1 auf die baurechtlich genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen beschränkt. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Mauerstetten vorgeführt werden.

(2) Anschläge an den öffentlichen Anschlagtafeln sind bei Hinweisen auf Veranstaltungen im Gemeindegebiet Mauerstetten nur bis zu einer Maximalgröße von DIN A 2, in allen anderen Fällen nur bis zu einer Maximalgröße von DIN A 3 zulässig. Die zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen sind aus der beigefügten Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtlich.

§ 3 Ausnahmen

(1) Die Beschränkung nach § 2 gilt nicht für öffentliche Anschläge der Gemeinde Mauerstetten, von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, Antragsteller bei Volks- und Bürgerentscheiden, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen, Vereinen und sonstigen Personen:

a) an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder –kästen oder
b) an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen und unverzüglich wieder entfernt werden oder
c) innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des Veranstaltungstages oder
d) vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren und Volks- und Bürgerentscheiden zur Wahlwerbung jeweils für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Tag der Wahl, dem Volks- und Bürgerentscheid und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volks- und Bürgerbegehren.

(2) Die in Abs. 1 genannten Anschläge müssen bis spätestens drei Tage nach dem jeweiligen Ereignis der Veranstaltung, der Wahl, dem Volks- und Bürgerbegehren oder dem Volks- und Bürgerentscheid vollständig entfernt sein, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

§ 4 Ausnahmen im Einzelfall

(1) Die Gemeinde Mauerstetten kann im Einzelfall von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn
a) ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. örtliche oder traditionelle Veranstaltungen
b) das Orts- und Landschaftsbild sowie Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und
c) die Anschläge nicht zu Sicht- oder Verkehrsbehinderungen führen
d) die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist wieder beseitigt werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 ist beschränkt auf zehn Standorte im Gemeindegebiet wobei im Abstand von 100 Meter nur ein Anschlag erlaubt ist. Das Aufstellen bzw. Anbringen von Anschlägen ist zeitlich befristet auf 14 Tage vor bzw. drei Tage nach der Veranstaltung. Für Anschläge, die in keinem zeitlichen Zusammenhang mit einem Ereignis stehen, beträgt die Aushangdauer höchstens 14 Tage.

(3) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen und Auflagen gegen Gebühr erlassen werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).

§ 5 Einzelanordnungen

(1) Die Gemeinde Mauerstetten kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 6 Andere Rechtsvorschriften

Die für Werbeanlagen geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Art. 24 ff Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Anschlag anbringt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 3) gegeben oder eine Ausnahme (§ 4) zugelassen ist.

(2) Mit Geldbuße kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Mauerstetten, 02.11.2017
Gemeinde Mauerstetten

Armin Holderried
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Mauerstetten
vom 02.11.2017

Folgende öffentliche Anschlagflächen stehen zur Verfügung:

Lfd. Nr.	Standort	Art
01	Mauerstetten Kirchplatz 2 an der Friedhofsmauer Ost	T
02	Steinholz vor Anwesen Isergebirgsstr. 25	T
03	Frankenried Hirschzeller Str., neben dem Bushäuschen im Hof vor Feuerwehr-gerätehaus	T

Abkürzungen:

T = Tafeln

S = Säulen